



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der A vom 03.10.2023 betreffend den TikTok-Kanal „@luckygirl1505“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.10.2023 brachte A (im Folgenden: die Einschreiterin) über das Einbringungsportal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eine Anzeige „wegen Unterhaltungsstream Soziale Netzwerk Tiktok“ ein. Die Einschreiterin gab an, dass sie im sozialen Netzwerk „TikTok“ streamen wolle und daraus geringe Einnahmen erziele. Sie biete keine Dienstleistungen oder Produkte an, sie unterhalte Leute, rede mit Ihnen und tanze online.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde der Einschreiterin mit Schreiben vom 20.10.2023 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags eingeräumt. Folgende Unterlagen bzw. Angaben wurden im Rahmen des Mängelbehebungsauftrags nachgefordert:

1. Übermittlung eines Meldezettels,
2. Übermittlung eines Staatsbürgerschaftsnachweises,
3. Nähere Angaben zum Programm:
 - a. im Falle von WebTV: Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
 - b. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf: konkrete Angaben über den Programm katalog der Videoangebote, insbesondere den Umfang sowie eine konkrete inhaltliche Beschreibung der geplanten Beiträge (Anzahl an Videos, Uploadhäufigkeit, Länge der Videos, etc.);
4. genaue Angaben zur Auffindbarkeit der geplanten Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.);
5. Angaben zur Monetarisierung des Dienstes (zB. Spenden, Nutzung von Affiliate Links, Bannerwerbung, Partnerprogramm, Pre-Rolls etc) inkl. (geplantem) Beginndatum der Monetarisierung.

Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 03.10.2023 brachte die Einschreiterin eine Anzeige über das Einbringungsportal der RTR-GmbH bezüglich eines Streams auf TikTok ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten ein Nachweis hinsichtlich des Hauptwohnsitzes (Meldezettel) und der Staatsbürgerschaft, Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, über den Anteil an Eigenproduktionen, sowie die maximale Programmdauer (im Falle von WebTV), bzw. Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang sowie die angebotenen Sendungen (im Falle eines Abrufdienstes) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes und genauere Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Internetadresse des TikTok-Kanals).

Die KommAustria forderte die Einschreiterin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.10.2023 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 20.10.2023 wurde der Einschreiterin am 23.10.2023 elektronisch übermittelt und zugestellt wurde.

Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 03.10.2023.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten (Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 20.10.2023) der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

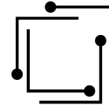
4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]



3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie über dies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

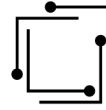
[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Anzeige vom 03.10.2023 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G enthielt, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.10.2023 zur Vorlage ergänzender Angaben aufgefordert.

Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Anzeige anhaftenden Mängel jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/23-094 Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)